

A.2.3 Bauliche Investitionen in öffentlich zugängliche Objekte ländliches Kulturerbe

Diese Maßnahme umfasst Vorhaben zum Erhalt bzw. zur Modernisierung von baulichen Objekten. Dazu gehören vorrangig Objekte der Industrie- und Bergbaugeschichte, thematisch gewidmete Schauanlagen und technische Anlagen. Ziel ist die Bewahrung und Entwicklung der Sachzeugen des Kulturerbes als Grundlage der kulturellen Lebensqualität sowie als wichtigen Baustein der touristischen Entwicklung.

FÖRDERMODALITÄTEN		
Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinnütziger Verein als Antragsteller • Denkmal • Regional, ortshistorisch oder städtebaulich bedeutsam • Barrierefreiheit
Kirche	30 – 50 % 5.000 – 100.000 EUR	
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 150.000 EUR	

REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde • Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden (Ausnahme: Maßnahmen der Barriere-reduktion in öffentlich zugänglichen Gebäuden) • Gebäude mit mehr als 4 Geschossen • Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten • Ausgrabungen • Museen • Parkanlagen • Neubauten

HINWEISE
<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Zugänglichkeit setzt voraus, dass die geförderte Anlage tagsüber im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten zugänglich und ein fester Ansprechpartner an der Anlage benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig. • Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind. • Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.